

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt /Homepage	Inkraftsetzung
	24.11.2022 COS-BV-401/20	Homepage – 25.11.2022 Abl. 08.12.2022/Nr. 25	01.01.2023
1. Änderung	08.12.2022 COS-BV-401/2022/1	Homepage – 09.12.2022 Abl. 22.12.2022/Nr. 26	01.01.2023

Rechtliche Grundlage:

- §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288), in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung,

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich, unbeschadet des § 6, nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist sowie nach Zeitaufwand.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 25 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 25 bis 402 EURO.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.,

6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telekommunikationsdienstleistungen.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
 9. Fahrtkosten, die durch Besichtigungen vor Ort u. a. Außenarbeiten entstehen.
- (3) Sofern Auslagen nach Abs. 2 Nr. 8 erhoben werden, erfolgt dies nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.03.2016, zuletzt geändert am 30.06.2022, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 08.12.2022

(Satzungen im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originale Entgeltordnung kann bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Lesefassung ist rechtlich unverbindlich und dient ausschließlich der Leseerleichterung. Rechtsansprüche lassen sich aus dieser Lesefassung nicht ableiten.

**Kostentarif (nach KGSt Bericht 7/2021, vom 30.10.2021)
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Coswig (Anhalt)**

Gebühren sind zu erheben, soweit nicht andere Rechtsvorschriften besondere Beiträge bestimmen.

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
	im Format A 4	10,00 €
	Schriftstücke in fremder Sprache	20,00 €
1.2.	Durchschriften und Kopien	
1.2.1.	im Format A 4	
	je Seite	0,50 €
	ab der 10. Seite	0,30 €
	ab der 50. Seite	0,20 €
1.2.2.	im Format A 3	
	je Seite	1,00 €
	ab der 10. Seite	0,85 €
	ab der 50. Seite	0,65 €
1.2.3.	im Format A 2	
	je Seite	2,00 €
1.2.4.	im Format A 1	
	je Seite	3,00 €
1.2.5.	im Format A 0	
	je Seite	6,00 €
1.2.6.	Farbkopie A 4	
	je Seite	2,00 €
	ab der 10. Seite	1,50 €
	ab der 50. Seite	1,25 €
1.2.7.	Farbkopie A 3	
	je Seite	3,00 €
	ab der 10. Seite	2,50 €
	ab der 50. Seite	2,25 €
1.2.8.	Farbkopie A 2	
	je Seite	5,00 €
1.2.9.	Farbkopie A 1	
	je Seite	6,00 €
1.2.10.	Farbkopie A 0	
	je Seite	8,00 €
1.2.11.	Kopie in den Größen A4 - A1, die aus mehreren Plänen zusammengefügt werden muss	nach Zeitaufwand
2.	Abgabe von digitalen Daten	
	für nicht kommerzielle Nutzung, ohne Veröffentlichungs- u. Verbreitungsgenehmigung	
2.1.	aus elektronisch gespeicherten Unterlagen	
2.1.1	durch Ausdruck je gedrucktem Blatt	analog zu lfd. Nr. 1.
2.1.2.	durch Übersendung oder Bereitstellung zum Abruf je Datei	3,00 € zzgl. Kosten für Datenträger

2.2.	aus bisher nicht elektronisch gespeicherten Unterlagen	
2.2.1.	durch Scannen je gescannte Seite	analog zu lfd. Nr. 1.
2.2.2.	durch Digitalisierung	nach Zeitaufwand
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse	
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	3,30 €
3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Kopien und anderen Vervielfältigungen der Erstaussfertigung	6,00 €
	je Durchschrift	1,80 €
3.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die Gebühr nicht nach anderen Tarifen zu erheben ist)	nach Zeitaufwand
4.	Akteneinsicht, Auskünfte, Genehmigungen	
4.1.	beaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
4.2.	unbeaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist	6,50 €
4.3.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Register, Karteien, Konten und dergleichen	nach Zeitaufwand
4.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Ausnahme sind Rechtsbehelfsbelehrungen)	nach Zeitaufwand
4.5.	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
	Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachl. Bearbeitung	nach Zeitaufwand
5.	Steuern, Finanzen	
5.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Halbjahr	10,00 €
5.2.	Zweitaussfertigung von Steuer- oder sonstiger Quittungen	10,00 €
5.3.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	6,00 €
5.4.	Ausstellung von Einheitswertbescheinigungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00 €
6.	Bauverwaltung, Liegenschaften	
6.1.	Kostenerstattung für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem Leistungsverzeichnis von 1 - 50 Seiten	10,00 €
6.2.	Kostenerstattung für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem Leistungsverzeichnis von 51 - 100 Seiten	20,00 €
6.3.	Genehmigungen, Versagungen, Negativatteste im Bereich des Sanierungsgebietes	nach Zeitaufwand
6.4.	Bescheinigung nach § 7 h) Einkommenssteuergesetz für das Sanierungsgebiet	nach Zeitaufwand

6.5.	Zustimmungen, Stellungnahmen für baugenehmigungsfreie Werbenlagen	nach Zeitaufwand
6.6.	für Anträge auf Veränderungen kommunaler öffentlicher Flächen (z. B. Anlegen einer Grundstückseinfahrt)	nach Zeitaufwand
6.7.	Auszug aus Grundstücksakten	nach Zeitaufwand
6.8.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	nach Zeitaufwand
6.9.	Allgemeine Grundbuchsachen wie Rangrücktritte, Löschungsbewilligungen, Verzichtserklärungen, Zustimmungserklärungen nach ErrbaurechtsVO	nach Zeitaufwand
6.10.	Gebühr für eine Hausnummer	30,00 €
6.11.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BauGB, wenn es sich um ein einziges Flurstück handelt	40,00 €
6.11.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BauGB, wenn der Einzelbescheid mehrere Flurstücke betrifft	nach Zeitaufwand
6.12.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
6.13.	Übernahme der gesetzlichen Vertretung gemäß Art. 233 § 2/3 EG BGB bzw. § 11 VermG und Handlungen im Rahmen dieser gesetzlichen Vertretung	nach Zeitaufwand
6.14.	Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA	60,00 €
7.	Archiv	
7.1.	familiengeschichtliche Auskünfte für Privatpersonen	nach Zeitaufwand
7.2.	Negativattest zu familiengeschichtliche Auskünfte für Privatpersonen	nach Zeitaufwand
7.3.	Benutzung des Archivs	nach Zeitaufwand
8.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widerspruch Dritter	nach Zeitaufwand
9.	Faxgebühren	1,30 €
10.	Standesamt	
10.1.	Namensgebung innerhalb der regulären Öffnungszeiten	64,00 €
10.2.	Bekräftigung des Ehejubiläums innerhalb der regulären Öffnungszeiten	64,00 €
10.3.	Trauungen an gewidmeten Orten außerhalb des Rathauses	125,00 €

10.4.	Servicepauschale (Ausschank von Sekt) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %	10,00 €
11.	Besondere Amtshandlungen	
11.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Führung des Stadtwappens und Flagge	40,00 €
11.2.	zusätzliche Gebühr für gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, Jahresgebühr für die Nutzung des Wappens/Flagge	300,00 €
12.	Amtliche Verwahrung von Führerscheinen	20,00 €
	Amtliche Verwahrung/Hinterlegung d. Führerscheins je Fall	
13.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	nach Zeitaufwand

Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen. Dabei ist der Zeitaufwand in 1/4-Stundeneinheiten festzustellen. Die Gebühr übersteigt nicht die Höhe eines Tagessatzes.

Die Basis für die Berechnung der Gebühr sind die Kosten des Arbeitsplatzes, die sich nach KGSt aus Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten zusammensetzen (Anlage 1).

Anlage 1

Personalkostentabellen für Beamte und tariflich Beschäftigte in EURO

(lt. KGSt-Bericht 7/2021, vom 30.10.2021, Kosten eines Arbeitsplatzes Stand 2021/2022)

Kosten eines Verwaltungsarbeitsplatzes - Beamte

Grundlage in h: 1.631

Besoldungsgruppe	Personal-kosten*	Sachkosten-pauschale	Gemein-kosten	Gesamt-kosten	Kostensatz EUR/h
Mittlerer Dienst					
A6	51.800	9.700	10.360	71.860	44,06
A7	62.100	9.700	12.420	84.220	51,64
A8	69.300	9.700	13.860	92.860	56,93
A9	75.100	9.700	15.020	99.820	61,20
A9 + AZ	85.500	9.700	17.100	112.300	68,85
Gehobener Dienst					
A9	60.300	9.700	12.060	82.060	50,31
A10	80.200	9.700	16.040	105.940	64,95
A11	89.200	9.700	17.840	116.740	71,58
A12	98.800	9.700	19.760	128.260	78,64
A13	109.700	9.700	21.940	141.340	86,66
Höherer Dienst					
A13	104.800	9.700	20.960	135.460	83,05
A14	117.900	9.700	23.580	151.180	92,69
A15	132.700	9.700	26.540	168.940	103,58
A16	149.600	9.700	29.920	189.220	116,01
B2	154.500	9.700	30.900	195.100	119,62

Kosten eines Verwaltungsarbeitsplatzes - tariflich Beschäftigte

Grundlage in h: 1.590

Entgeltgruppe	Personal-kosten*	Sachkosten-pauschale	Gemein-kosten	Gesamt-kosten	Kostensatz EUR/h
E2	43.000	9.700	8.600	61.300	38,55
E3	46.100	9.700	9.220	65.020	40,89
E4	50.200	9.700	10.040	69.940	43,99
E5	54.500	9.700	10.900	75.100	47,23
E6	53.400	9.700	10.680	73.780	46,40
E7	53.400	9.700	10.680	73.780	46,40
E8	55.900	9.700	11.180	76.780	48,29
E9 a	62.300	9.700	12.460	84.460	53,12
E 9 b	66.400	9.700	13.280	89.380	56,21
E 9 c	66.700	9.700	13.340	89.740	56,44
E10	75.000	9.700	15.000	99.700	62,70
E11	79.600	9.700	15.920	105.220	66,18
E12	92.900	9.700	18.580	121.180	76,21

*Bei den Werten handelt es sich nicht um eine Fortschreibung der Vorjahreswerte, sondern um eine Neuberechnung auf der Basis aktueller Ist-Kosten der Stadt Köln.

Maßgeblich für die Höhe der durchschnittlichen Personalkosten in den einzelnen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen ist daher bei den Beamten im Wesentlichen neben dem Tabellenentgelt der Familienstand und die Erfahrungsstufe, bei den Beschäftigten die Entwicklungsstufe bzw. Besitzstandsregelungen nach BAT.